

**F5.05.01 Statuten Sozialdienst Limmattal**

**Totalrevision Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Limmatta**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

*Ausgangslage*

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vorstandmitgliedern des Sozialdienstes Limmattal (SDL) hat in einem ersten Schritt die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation mit externer Unterstützung überprüft. Der Zweckverband hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb des SDL Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbands soll deshalb festgehalten werden. Die vorliegenden revidierten Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände erarbeitet. Sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Vorprüfung wurden durch die Arbeitsgruppe geprüft und Anpassungen in einer Gegenüberstellung dargelegt. Die Statuten sollen per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen handelt es sich nicht um kommunale Abstimmungen, sondern um eine Abstimmung im Zweckverbandsgebiet. Daher ist für die Abstimmung der Zweckverband zuständig und die für den Zweckverband tätige wahlleitende Verbandsgemeinde Dietikon (Art. 10 der SDL Statuten) führt die Abstimmung so durch, dass das Abstimmungsprotokoll die Ergebnisse der einzelnen Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden wiedergibt.

Die Abstimmung erfolgt gemäss Gemeindegesetz an der Urne (§ 79 GG). Die Statutenänderung kommt nur dann zu Stande, wenn alle Verbandsgemeinden dieser zugestimmt haben (§ 77 GG).

*Abstimmung und Publikation*

Bei der Abstimmung über die Statutenänderungen handelt es sich um Abstimmungen des Zweckverbands (auch wenn die Abstimmungen in den einzelnen Verbandsgemeinden an der Urne stattfinden). Das hat zur Folge, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbands ihren Abschied zuhanden der Stimmberechtigten beisteuern muss. Die RPK der Verbandsgemeinden erstellen keinen eigenen Abschied. Ihre Meinung ist in der Abstimmungsempfehlung der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen.

vom 18. Januar 2021

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Die Anordnung von kommunalen Abstimmungen wird mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht (§ 57 Abs. 2 GPR). Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.

Das Ergebnis der Abstimmung ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu veröffentlichen. Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahlleitende Behörde diese Aufgaben dem Wahlbüro übertragen (vgl. § 81 Abs. 1 und 2 GPR).

Gemäss Art. 10 der SDL Statuten vom 28. Juli 2010 ist der Stadtrat der Stadt Dietikon wahlleitende Behörde. Gemäss Art. 9 der SDL Statuten sind vom Verband ausgehende Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Abstimmung des SDL ist für alle 11 Verbandsgemeinden am gleichen Tag auf den 26. September 2021 vorgesehen. Die Abstimmungsanordnung wird durch den Stadtrat Dietikon erfolgen.

### *Beleuchtender Bericht*

Gemäss § 64 GPR ist zu einer Abstimmungsvorlage ein Beleuchtender Bericht zu erstellen. Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete und vom Verbandsvorstand genehmigte Beleuchtende Bericht wurde zusammen mit den revidierten Statuten den Gemeinden bereitgestellt und wird dem Gemeinderat und anschliessend mit den weiteren Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt.

Da es sich um eine Zweckverbandsabstimmung handelt, die in den einzelnen Verbandsgemeinden durchgeführt wird, müssen die Gemeindevorsteherchaften bzw. Parlamente der Verbandsgemeinden eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Die Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden werden im gemeinsamen Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten abgebildet.

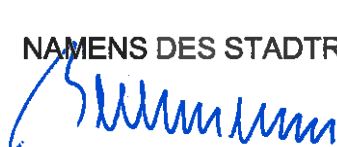
Die Einholung und Zusammenfassung der Abstimmungsempfehlungen fallen in die Zuständigkeit der wahlleitenden Behörde.

### *Erwägungen*

Gemäss § 11 Abs. 1 GG unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus diesem Grund muss in Parlamentsgemeinden die Abstimmungsempfehlung vom Parlament verabschiedet werden.

**Referent:** Sozialvorstand Philipp Müller

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

versandt am: 20. Jan. 2021  
AG